Statuten

Verein Soziale Arbeit – Ostschweiz

Name, Dauer und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen „Soziale Arbeit - Ostschweiz" besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in 7224 Putz, Gemeinde Luzein /GR, Schweiz.

Zweck

Art. 2 Der Verein bezweckt vielfältige, flexible und bedarfsorientierte Dienstleistungen in Sozialer Arbeit. Die beratenen, begleiteten und betreuten Menschen sollen eine ihrem Bedarf und ihren Möglichkeiten angepasste, fachlich qualifizierte Unterstützung bzw. Förderung auf christlichen Grundwerten erhalten. Im Rahmen des Hauptzwecks kann der Verein auch stationäre oder ambulante sozialpädagogische, pädagogische oder soziale Betriebe führen, unterstützen bzw. Dienstleistungen anbieten. Zur Zweckerfüllung kann der Verein Anstellungen tätigen, Liegenschaften mieten, erwerben, vermieten und veräussern.

Art. 3 Der Verein ist politisch unabhängig. Seine christliche Ausrichtung ist überkonfessionell. Er hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keine Gewinnabsichten.

Mitglieder

Art. 4 Natürliche und juristische Personen können die Mitgliedschaft erlangen, sofern sie die Interessen des Vereins fördern und unterstützen wollen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf ein schriftliches Gesuch hin. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Die Vereinsmitglieder unterliegen keiner Haftung. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines ihrer Mitgliedschaft entsprechenden Jahresbeitrages verpflichtet, dessen Höhe die Mitgliederversammlung jährlich festlegt.

Art. 5 Der Austritt ist jeweils auf Ende des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist möglich.

Art. 6 Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, muss dies jedoch an der nächsten Mitgliederversammlung begründen. Eine Anfechtung desselben ist nicht statthaft.

Organe

Art. 7 Die Organe des Vereins sind:

A: Mitgliederversammlung
B: Vorstand

C: Revisionsstelle

Art. 8 Die Vereinsorgane arbeiten ehrenamtlich. Spesenersatz und angemessene Vergütung besonderer Aufträge ist möglich. Die Revisionsstelle kann zu marktüblichen Bedingungen entschädigt werden.

Mitgliederversammlung

Art. 9 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies verlangen und dabei die zu behandelnden Traktanden bekannt geben, findet eine ausserordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage im Voraus, unter Mitteilung der Traktanden.
Damit zusätzliche Traktanden und Anträge von Mitgliedern an der Versammlung behandelt werden müssen, sind diese mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium anzumelden. Auf Antrag und Zustimmung von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder können Geschäfte ohne vorherige Ankündigung zu Beginn der Mitgliederversammlung auf die Traktandenliste gesetzt werden.

Art. 10 Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der Anwesenden. Das Präsidium stimmt mit und trifft den Stichentscheid. Eine Statutenänderung bedarf der ordentlichen Traktandierung und Zustimmung mindestens 2/3 der Anwesenden.

Art. 11 Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind:

- Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlungen und des Jahresberichtes
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidiums aus den Mitgliedern des Vorstandes
- Wahl des Vorstands
- Wahl der Revisionsstelle
- Allfälliger Erwerb sowie Veräusserung von Liegenschaften
- Entscheid über Verwendung von zweckungebundenen Spenden und Legaten und Fonds über Fr. 15'000.--
- Beschlussfassung über Statuten, Leitbild sowie deren Änderung
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über alle Geschäfte, welche der Mitgliederversammlung vom Vorstand überwiesen werden
- Beschluss über die Auflösung des Vereins

Vorstand

Art. 12 Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Vereinsmitgliedern. Diese verfügen über entsprechende berufliche Qualifikationen. Der Vorstand wird jeweils für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme des von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 13 Eine Personalvertretung im Vorstand ist möglich, jedoch ohne Stimmrecht. Die Geschäftsleitung nimmt normalerweise zum Zweck des Informationsaustausches an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 14 Der Vorstand wird durch das Präsidium, so oft es die Geschäfte erfordern, einberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung des Vorstandes beim Präsidium verlangen.

Art. 15 Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind:

- Leitung des Vereins
- Vertretung gegen aussen, sofern nicht durch die Geschäftsleitung
- Regeln der Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder und der Geschäftsleitung
- Erlass von Reglementen wie das Personal-, Spesen-, Beschwerde- und Interne Aufsichtsreglement
- Abnahme des Betriebskonzeptes/Rahmenkonzeptes
- Anstellung der Geschäftsleitung und Erstellung des Pflichtenheftes/Stellenbeschrieb
- Organisation der allfälligen internen Aufsicht gemäss Reglement
- Behandlung von Beschwerden gemäss Beschwerdereglement sowie spezifisch gegen die Geschäftsleitung
- Genehmigung des Jahresbudgets und der Jahresrechnung
- Jährliche Information der Mitgliederversammlung über Gewinn- bzw. Verlustvortrag, Höhe des Eigenkapitals und Fondkapitals sowie allfällige Empfehlung der Revisionsstelle
- Führen aller Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder Geschäftsleitung übertragen sind.

Art.16 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschliesst mit einfachem Mehr der Anwesenden. Das Präsidium trifft nötigenfalls den Stichentscheid.
Es können auch Zirkulationsbeschlüsse gefasst werden, soweit nicht ein Vorstandsmitglied die Behandlung des Geschäftes in einer Sitzung verlangt. Die Sitzungen können auch online stattfinden. Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt. Zirkularbeschlüsse werden im darauffolgenden ordentlichen Protokoll bestätigt.

Revisionsstelle

Art. 17 Die Revisionsstelle wird durch die Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Diese besteht aus ein bis zwei fachlich ausgewiesenen Revisoren, welche nicht zwingend Vereinsmitglieder sein müssen. Es kann auch ein externes Finanzunternehmen als Revisionsstelle gewählt werden. Die Revisionsstelle prüft mindestens einmal jährlich die Vereinsbuchhaltung und die Jahresrechnung. Sie erstattet jährlich zuhanden des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Revisionsbericht und empfiehlt diesem Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Mittel des Vereins

Art. 18 Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Dienstleistungsentschädigungen, Versorgertaxen, Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Beiträgen wie Legate und Spenden und eventuellen Beiträgen der öffentlichen Hand.

Art. 19 Die Mitgliederbeiträge betragen für natürliche Personen maximal Fr. 200.— und für juristische Personen maximal Fr. 1000.— . Die genaue Festsetzung der Beiträge geschieht jeweils an der ordentlichen Mitgliederversammlung. Er kann von dieser auch auf Fr. 0.—gesetzt werden. Die Vorstandsmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

Art. 20 Ein allfälliger in der Jahresrechnung ausgewiesener Gewinn darf nicht ausgeschüttet noch zweckentfremdet verwendet werden.

Schlussbestimmungen

Art. 21 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 22 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

Art. 23 Der Verein kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dabei müssen mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Auflösung zustimmen. Das Vereinsvermögen ist einer steuerbefreiten, juristischen Person zu übergeben, welche einen ähnlichen Zweck verfolgt. Eine Verteilung des Vermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 24 Die vorliegenden Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 21. Dezember 2022 genehmigt und treten rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Putz, den 21. Dezember 2022

Der Präsident:

Die Aktuarin: